

Vollzugshilfe zur Ökokonto-Verordnung vom 28. März 2017
(GVOBl. SH 2017, Ausgabe Nr. 6, 27. April 2017, S. 223)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein – V533-28059/2017 vom 20.12.2017

Mit der Vollzugshilfe werden Hinweise für das Verwaltungshandeln der unteren Naturschutzbehörden bei der Anwendung der Ökokonto-Verordnung gegeben, um einen landeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Sie dienen gleichzeitig Maßnahmenträgern zur qualifizierten Antragstellung und Umsetzung der Maßnahmen in einem Ökokonto. Die Vollzugshilfe bezieht sich ausschließlich auf Ausführungen der Ökokonto-Verordnung (§§ 1 bis 6 und 9 bis 12 sowie Anlagen 1 und 2 ÖkokontoVO), die unmittelbar im Zusammenhang mit Ökokonten stehen.

Aussagen zur Errichtung des Kompensationsverzeichnisses (§ 7 ÖkokontoVO) und zu Standards für Ersatzmaßnahmen (§ 8 ÖkokontoVO) werden nicht getroffen.

1. Anwendungsbereich der Ökokonto-Verordnung

(zu § 1 ÖkokontoVO)

Die Ökokonto-Verordnung trifft nur Regelungen für „echte“ Ökokonten, also diejenigen die eine Bevorratung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (also Flächen und Maßnahmen) zum Ziel haben.

Es werden keine Regelungen zu reinen Flächenpools oder anderen bevorratenden Maßnahmen getroffen, auch nicht zur bevorratenden Kompensation von linearen Biotopen, wie z. B. Knicks.

Die Vorgaben der Ökokonto-Verordnung finden keine Anwendung in den Fällen des § 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB oder anderer entsprechender Regelungen auf Basis des BauGB.

2. Antrag zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto

(zu § 2 Abs. 1 ÖkokontoVO)

Der Antrag muss immer schriftlich in Papierform (Text und Karten) erfolgen.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann er zusätzlich elektronisch eingereicht werden.

Der Antrag zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto entfaltet keine Bündelungswirkung im Sinne des § 11a Abs. 3 LNatSchG.

Sind andere öffentlich-rechtliche Zulassungen oder Anzeigen (z. B. aus den Rechtsbereichen Wasser, Forst oder Denkmalschutz/Archäologie) erforderlich, so hat der Maßnahmenträger diese eigenständig zu beantragen und dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei Antragstellung mitzuteilen bzw. nachzuweisen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde sollte den Maßnahmenträger bei der Prüfung der Maßnahmen zur Aufnahme in ein Ökokonto auf entsprechende Erfordernisse umgehend hinweisen.

Bereits durchgeführte Maßnahmen sind von der Anerkennung zur Aufnahme in ein Ökokonto ausgeschlossen.

3. Qualität der Antragsunterlagen – Mindestanforderungen

(zu § 2 Abs. 2 ÖkokontoVO)

Zentraler Inhalt eines jeden Antrags zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto ist ein Konzept zur Maßnahmenentwicklung (Entwicklungskonzept - Text und Karte in geeignetem Maßstab) auf Basis aktueller Gebietsdaten.

Folgende fachliche Mindestanforderungen sollten enthalten sein:

- eine qualifizierte Biotoptypenkartierung, möglichst mit Vegetationsaufnahme, zur eindeutigen Zuordnung und Abgrenzung der Ausgangsbiotope gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 ÖkokontoVO,
- ergänzende fachlich qualifizierte Angaben zur faunistischen Ausgangssituation (z.B. in Form einer Potentialabschätzung und einer Abfrage bei der oberen Naturschutzbehörde über vorhandene Daten zur faunistischen Situation),
- ergänzende fachlich qualifizierte Angaben zu den vorhandenen Bodentypen, den Grundwasserverhältnissen und dem Abflussregime des Oberflächenwassers sowie zur Geländemorphologie,
- bei Lage der Maßnahme im Biotopverbund inkl. Wildnisgebieten ergänzende Angaben zu den jeweiligen Zielen gemäß Landschaftsrahmenplan und ggf. der kommunalen Landschaftsplanung,
- bei Lage der Maßnahme im Gewässerrandstreifen ergänzende Angaben zu den Erfordernissen eines Gewässerräumstreifens und der Drainagesituation,
- fachlich qualifizierte Beschreibung des Maßnahmenkonzeptes, insbesondere bei der Umsetzung von speziellen Biotop- und Artenschutzmaßnahmen inklusiver ggf. erforderlicher Teilumsetzungsschritte und eindeutige Festlegung der Zielbiotope

(gemäß der jeweils aktuellen Liste der Biotoptypen Schleswig-Holstein) sowie einer kurzen fachlichen Begründung dazu und

- fachlich qualifizierte Beschreibung der erforderlichen Pflege oder Pflegenutzung der Zielbiotope sowie Angaben zur dauerhaften Gewährleistung der Maßnahmen (z.B. Angaben zu einem Monitoring der Maßnahmen).

4. Frist zur Entscheidung über den Antrag zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto

(zu § 2 Abs. 3 ÖkokontoVO)

Die Entscheidung über den Antrag zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erfolgt mittels eines Anerkennungsbescheides. Dieser Anerkennungsbescheid ergeht als Verwaltungsakt. Unter Bezugnahme auf § 111a Abs. 2 LVwG sollte die Entscheidung über den Antrag zur Aufnahme einer Maßnahme in ein Ökokonto nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

Darüber hinaus gehende Verzögerungen sollten dem Antragsteller unter Angabe von Gründen und mit einer Inaussichtstellung des Zeitpunktes der Entscheidung mindestens 14 Tage vor Ablauf der 3 Monate schriftlich mitgeteilt werden.

5. Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers

(zu § 3 Abs. 1 ÖkokontoVO)

Haben sich zum Zeitpunkt der Löschung eines bisher nicht in Anspruch genommenen Ökokontos gesetzlich geschützte Biotope entwickelt oder geschützte Arten angesiedelt, so ist deren Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung unzulässig. Die Regelungen des § 30 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 6 LNatSchG finden hier keine Anwendung. Die Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bleibt unberührt. Zur Klarstellung und auf Grund der Regelungen des § 83 a LVwG ist bei Löschung eines Ökokontos in dem entsprechenden Bescheid ein Hinweis aufzunehmen, der auf die Unzulässigkeit der Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gegenüber dem Maßnahmenträger eingeht.

6. Umsetzung der Maßnahmen in einem Ökokonto

(zu § 4 ÖkokontoVO)

In einem konkreten Zulassungsverfahren können Maßnahmen aus einem Ökokonto, über die Zuordnung von entsprechenden Ökopunkten, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Die für die Eingriffsgenehmigung zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 LNatSchG, nach § 9 Abs. 2, § 11 a, § 36 Abs. 2 LNatSchG oder die gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG oder § 17 Abs. 2 BNatSchG zu beteiligende Naturschutzbehörde muss in diesen Verfahren die hinreichende Umsetzung der Maßnahmen in einem Ökokonto und letztlich die Anerkennung als Ausgleich- oder Ersatzmaßnahme prüfen.

Mit Bestandskraft des Zulassungsbescheids erfolgt die Abbuchung der jeweiligen Ökopunkte.

In den Zulassungsbescheid bzw. den zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die wesentlichen Inhalte des Entwicklungskonzeptes für ein Ökokonto (z.B. im Maßnahmenblatt) und das Konzept selbst (z.B. als Anlage zum LBP) sowie ggf. weitere für die Maßnahmenumsetzung relevante Auflagen des Anerkennungsbescheides zu übernehmen. Dies ist im Sinne der hinreichenden Bestimmtheit der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Sowohl der jeweiligen Zulassungsbehörde, die nach § 17 Absatz 7 BNatSchG auch für die Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung von den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zuständig ist, als auch der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde liegen somit alle relevanten Informationen über die Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen vor. Dies erleichtert die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen und die ggf. erforderliche Nachbesserung von Maßnahmen aus einem Ökokonto.

Ist die im Zulassungsverfahren zuständige Naturschutzbehörde nicht mit der identisch, die für die Verwaltung des genutzten Ökokontos zuständig ist, so bedarf es eines engen Austauschs zwischen den beiden Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Anerkennung und der Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen aus einem Ökokonto im jeweiligen Zulassungsverfahren.

7. Zinsen

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Die Zinsen werden zum Stichtag der Einbuchung einer Maßnahme in das Ökokonto (Einbuchungsbescheid) und nur mit Ablauf eines vollen Jahres auf den jeweils dann aktuellen Basiswert berechnet. Verzinsungen für einzelne Monate erfolgen nicht. Die Verzinsung wird, ohne Zinseszins, jährlich für maximal 10 Jahre (in Summe höchstens 30 %) gewährt.

Maßgeblich für den Beginn der Verzinsung ist die mit dem Einbuchungsbescheid dokumentierte Umsetzung und Abnahme der Maßnahme.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss innerhalb des ersten Jahres nach Anerkennung erfolgen bzw. bei schrittweiser Maßnahmenumsetzung innerhalb des ersten Jahres nach Anerkennung begonnen werden.

Die ggf. erforderlichen Einzelheiten dazu sind im Anerkennungsbescheid zu regeln.

8. Zuschlag Lage

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Der Zuschlag Lage bezieht sich in erster Linie auf die Abgrenzungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems inkl. der Wildnisgebiete, wie sie in den jeweils gültigen Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein abgebildet sind.

Ergeben sich durch aktuelle Entwicklungen Abweichungen von den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne, so kann im begründeten Einzelfall der Zuschlag Lage auch für solche Teile von Natur und Landschaft gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG für den Biotopverbund geeignet sind.

Der Zuschlag Lage wird einmalig mit dem Stichtag der Einbuchung der Maßnahmen (Einbuchungsbescheid) auf den ermittelten Basiswert des gesamten Ökokontos gewährt.

Werden Flächen, die in einem Wildnisgebiet liegen oder daran angrenzen in ein Ökokonto einbezogen, so hat dort i.d.R. ein Nutzungsverzicht zu erfolgen. In Abhängigkeit der Zielsetzungen für das jeweilige Wildnisgebiet können auch biotopwerterhöhende Maßnahmen zulässig sein. Abschließend entscheidet hierüber die zuständige untere Naturschutzbehörde. Die Entscheidung ist im Anerkennungsbescheid aufzunehmen.

9. Zuschlag Gewässerrandstreifen

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Der Zuschlag für Gewässerrandstreifen wird nur für angrenzende Maßnahmenflächen a) entlang von Vorranggewässern im Sinne § 50 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 3 und

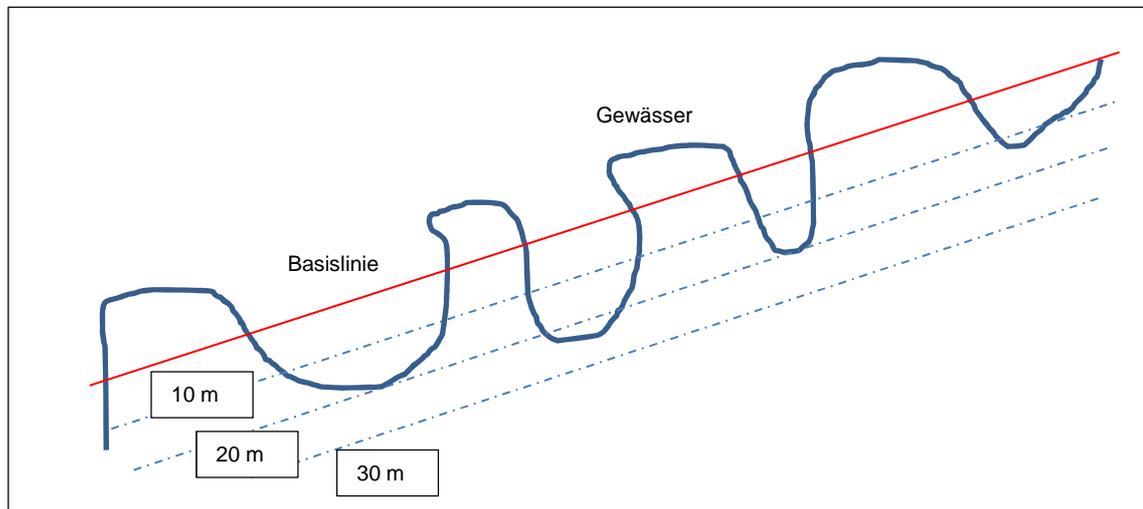
b) entlang von Fließgewässern und Seen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes gewährt.

Im Falle der Vorranggewässer liegt mit dem LNatSchG (Anlage 3) eine abschließende Auflistung vor.

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete kann der Zuschlag nicht für reine Entwässerungsgräben ohne weitere naturschutzfachliche Funktion innerhalb der Natura 2000-Gebiete gewährt werden.

Die räumliche Abgrenzung des Gewässerrandstreifens zur Ermittlung des jeweiligen Zuschlags erfolgt i.d.R. parallel zum tatsächlichen Gewässerverlauf.

Sollte dies aufgrund einer starken Mäandrierung nicht möglich sein, kann in Übereinstimmung des Maßnahmenträgers mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hilfsweise eine durchschnittliche Basislinie definiert werden, ab dieser dann die Breite des Gewässerrandstreifens abgemessen und festgelegt wird (s. Grafik). Unabhängig hiervon muss die Maßnahmenumsetzung stets gewässerparallel erfolgen.



Der Zuschlag für die gesamte Fläche des Gewässerrandstreifens ergibt sich stets aus der maximalen Ausdehnung (Tiefe) der Fläche, die in den Gewässerrandstreifen einbezogen werden soll. Dies ist letztlich unabhängig vom konkreten Flächenzuschnitt.

Der Zuschlag Gewässerrandstreifen wird einmalig mit dem Stichtag der Einbuchung der Maßnahmen auf den ermittelten Basiswert des Gewässerrandstreifens gewährt.

Liegt zwischen der Ökokontofläche und dem Gewässer ein Flurstück, das sich im Eigentum eines Wasser- und Bodenverbandes oder anderer Träger befindet und auf dem bereits verbindlich Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers umgesetzt werden, so kann der Zuschlag dennoch für die daran angrenzende Ökokontofläche gewährt werden.

Bezugspunkt für die Zuschlagsermittlung bleibt das Gewässer, d.h. der Zuschlag endet bei 160 m Entfernung vom Gewässer. Das direkt am Gewässer liegenden Flurstück (anderer Eigentümer, verbindliche Maßnahmen) wird nicht bei der Zuschlagsermittlung abgezogen.

Damit wird die Entwicklung möglichst breiter Gewässerrandstreifen unterstützt.

Enthalten die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Vorgaben zur Breite der Gewässerräumstreifen, so sind diese als Bestandteil des Gewässerrandstreifens zu gewährleisten. Das Ablagern von Mähgut ist i.d.R. zulässig. Gründe für eine

Unzulässigkeit des Ablagerns sind in Anlage 1 der ÖkokontoVO unter Zuschlag Gewässerrandstreifen (Nr. 6) benannt.

Grundsätzlich ist aber durch den Maßnahmenträger zu prüfen, ob eine geringere Inanspruchnahme der Gewässerräumstreifen und andere Optionen der Ablagerung des Mähgutes im konkreten Fall der Ökokontofläche mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband vereinbart werden können.

Satzungsgemäße umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen müssen dabei berücksichtigt werden.

Die Einzelheiten sind im Anerkennungsbescheid zu regeln.

10. Zuschlag Biotop

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Der Zuschlag Biotop kann je nach Zielbiotop 50 % oder 100 % betragen.

Die erste Hälfte des Zuschlags wird nach Umsetzung und Abnahme der jeweils erforderlichen Maßnahmen oder des ersten Umsetzungsschrittes durch die untere Naturschutzbehörde gewährt (Einbuchungsbescheid).

Die zweite Hälfte des Zuschlags wird nach einer Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Erfolgskontrolle) gewährt.

Der Zeitpunkt der Erfolgskontrolle ist von der jeweiligen Maßnahme abhängig und sollte frühestens nach 2 Jahren (z. B. bei Heideentwicklungen) und bei komplexen Biotopentwicklungen (z. B. bei Neuwaldgründungen) spätestens nach 5 Jahren erfolgen. Die Prüfung der Funktionalität der Maßnahme orientiert sich dabei an der Frage, ob die Entwicklung der Vegetation des jeweiligen Biotops in typischer Form erfolgt und eine weitere typische Biotopentwicklung (biotische und abiotische Gegebenheiten) fachlich prognostiziert werden kann.

Sollte bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Maßnahmen festgestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit (noch) nicht gegeben ist, kann eine Einbuchung der zweiten Hälfte des Zuschlages (noch) nicht erfolgen. Eine erneute Kontrolle ist dann erforderlich und zu vereinbaren. Erst bei Feststellung der Funktionsfähigkeit kann eine Einbuchung erfolgen. Die Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit (Erfolgskontrolle) erfolgt durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde. Zur Vereinfachung des Vollzugs können die Maßnahmenträger der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechende Dokumentationen vorlegen. Einvernehmlich kann auch eine Pflicht zur Vorlage der Dokumentation im Anerkennungsbescheid geregelt werden.

Die näheren Einzelheiten der Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit sollten im Anerkennungsbescheid geregelt werden.

Der Biotopschutzzuschlag wird auf die Fläche des Ökokontos abzüglich der Flächen mit Zuschlag „Gewässerrandstreifen“ und „Artenschutz“ gewährt (siehe Anlage 1 zu Anrechnung und Ausschluss von Zuschlägen bei gleicher Fläche und Maßnahme).

Zum Zeitpunkt der Anerkennung des Ökokontos erfolgt die Berechnung der Ökopunkte für den vollständigen Biotopzuschlag. Die erste Hälfte wird sofort, die zweite Hälfte nach der Kontrolle der Funktionalität gewährt.

11. Zuschlag Artenschutz

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Der Zuschlag Artenschutz kann zwischen 5 und 70 % betragen.

Die Höhe des Zuschlags ist mit dem Anerkennungsbescheid festzulegen.

Spätere neue Aufwertungsmaßnahmen, die einen weiteren Zuschlag Artenschutz rechtfertigen, bedürfen der Änderung des Anerkennungsbescheids.

Die erste Hälfte des Zuschlags wird nach Umsetzung und Abnahme der jeweils erforderlichen Maßnahmen oder des ersten Umsetzungsschrittes durch die untere Naturschutzbehörde gewährt (Einbuchungsbescheid).

Die zweite Hälfte des Zuschlags wird nach einer Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Erfolgskontrolle) gewährt. Der Zeitpunkt der Erfolgskontrolle ist von den jeweiligen konkreten Maßnahmen abhängig und sollte frühestens nach einem Jahr und spätestens nach 3 Jahren erfolgen.

Die Funktionsfähigkeit wird wie folgt definiert:

„Eine Maßnahme gilt dann als funktionsfähig, wenn die Voraussetzungen für eine Besiedlung [durch die Zielarten] erfüllt sind. Von einer Funktionsfähigkeit eines neu bereitgestellten Habitats muss nicht erst dann ausgegangen werden, wenn die Zielart, für die das Habitat geschaffen wurde, sich dort tatsächlich eingefunden hat“ (vgl. LBV SH & AfPE 2016, S. 47).

Sollte bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Maßnahmen festgestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit (noch) nicht gegeben ist, kann eine Einbuchung der zweiten Hälfte des Zuschlages (noch) nicht erfolgen. Eine erneute Kontrolle ist dann erforderlich und zu vereinbaren. Erst bei Feststellung der Funktionsfähigkeit kann eine Einbuchung erfolgen. Die notwendige Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit (Erfolgskontrolle) erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Zur Vereinfachung des Vollzugs können der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechende Dokumentationen durch den Maßnahmenträger vorlegen werden.

Einvernehmlich kann auch eine Pflicht zur Vorlage der Dokumentation im Anerkennungsbescheid geregelt werden.

Die näheren Einzelheiten der Kontrolle und Feststellung der Funktionsfähigkeit sollten im Anerkennungsbescheid geregelt werden.

Der Artenschutzzuschlag wird auf die Fläche des Ökokontos abzüglich der Flächen mit Zuschlag „Gewässerrandstreifen“ und „Biotop“ gewährt (siehe Anlage 1 zu Anrechnung und Ausschluss von Zuschlägen bei gleicher Fläche und Maßnahme).

Zum Zeitpunkt der Anerkennung des Ökokontos erfolgt die Berechnung der Ökopunkte für den vollständigen Artenschutzzuschlag. Die erste Hälfte wird sofort, die zweite Hälfte nach der Kontrolle der Funktionalität gewährt.

Ist als Maßnahme in einem Ökokonto der Nutzungsverzicht in Wäldern vorgesehen, kann ein Artenschutzzuschlag z. B. für Waldfledermäuse und Waldvögel nur erteilt werden, wenn ergänzende weitere artspezifische Aufwertungsmaßnahmen, z.B. künstliche Nisthilfen erfolgen (siehe auch Fußnote 3 zu Anhang 1 zu Anlage 1).

12. Zuschlag Entsiegelung

(zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

Der Maßnahmenträger muss bei Antragstellung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich bestätigen, dass keine rechtliche Rückbauverpflichtung für die zu entsiegelnde Fläche besteht.

Kann die zuständige untere Naturschutzbehörde die Rechtswidrigkeit der Versiegelung nachweisen, ist kein Zuschlag zu gewähren.

13. Wälder mit dauerhaftem Verzicht forstrechtlicher Nutzung

(zu Anhang 1 zu Anlage 1 ÖkokontoVO)

In das Entwicklungskonzept für die Maßnahmen in einem Ökokonto ist eine Regelung zur Gewährleistung einer möglicherweise erforderlichen Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wege aufzunehmen. Weitere Einzelheiten sind im Anerkennungsbescheid zu regeln.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Maßnahmenträger.

Oliver Vieth